



Stadt Buchloe

Satzung

der Stadt Buchloe über die Veränderungssperre im Bereich der „Gansbichlstraße“ in Buchloe für den Bereich zwischen dem Nordende der „Gansbichlstraße“ an der Straße „Am Hirtenhausberg“ und dem Südende an der „Münchener Straße“

Gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) sowie aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Buchloe folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Buchloe hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Buchloe einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in gelber Farbe in der Karte dargestellt und von der schwarz gestrichelten Linie eingefasst.

§ 3 Verbote

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
2. Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt am 15.11.2027 außer Kraft.
3. Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, wenn und soweit für das in § 2 genannte Gebiet der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Buchloe, den 18.11.2025



Robert Pöschl, Erster Bürgermeister



Ausgefertigt:

Buchloe, den 21.11.2025



Robert Pöschl, Erster Bürgermeister



Bekanntmachung:

Der Satzungsbeschluss zum Erlass einer Veränderungssperre wurde am 28.11.2025 ortsüblich gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekanntgemacht. Die Veränderungssperre ist damit in Kraft getreten.

Buchloe, den 01.11.2025



Robert Pöschl, Erster Bürgermeister